

während, für welche nach den Vorschriften der §§ 7 und 8 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 in Verbindung mit § 62 Ziffer 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 wegen festgestellten Mißbrauches eine Entschädigung aus der Staatskasse nicht stattfindet.

§ 2.

Die nach § 1 zu gewährende Entschädigung beträgt vier Fünftel des durch Schätzung festgestellten Werthes der Thiere ohne Rücksicht auf den Rinderwerth, welchen das Thier dadurch erleidet, daß es mit der Seuche behaftet ist.

Auf die zu leistende Entschädigung wird die aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme zu vier Fünfteln in Anrechnung gebracht.

§ 3.

Die Feststellung der Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 9—19 des Ausführungsgesetzes vom 17. April 1889 — Regierungsblatt Seite 79 —.

§ 4.

Der Anspruch auf Entschädigung fällt weg, wenn einer der in den §§ 61 Ziffer 1 und 2, 62 Ziffer 2 und 63 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 bezeichneten Fälle vorliegt.

§ 5.

Die nach § 2 des gegenwärtigen Gesetzes zu gewährende Entschädigung wird vorschußweise aus der Verbandskasse der Rindviehbesitzer gezahlt (§§ 28, 36 des Gesetzes vom 17. April 1889).

§ 6.

Die während eines Jahres auf Grund des § 5 gezahlten Beträge werden im nächstfolgenden Jahre von den Rindviehbesitzern desjenigen Verwaltungsbezirks, welchem die Entschädigungsberechtigten angehört haben, gleichzeitig mit der nach § 28 des Gesetzes vom 17. April 1889 geordneten Abgabe nach der Stückzahl des Rindviehbestandes, im Uebrigen unter Anwendung der Bestimmungen des letztgedachten Gesetzes, wieder beigezogen.